

Konstanz im Mittelalter

AB11 (Vertiefung) – Die Zünfte – ein erfolgreiches Wirtschaftsmodell?

M1 Zünfte und Rat

Die Zünfte entstanden im 14. Jahrhundert. Zunächst waren sie wirtschaftliche und soziale Vereinigungen (siehe AB 2d – Handwerker). Im Lauf des 14. Jahrhunderts wurden sie zu politischen Vereinigungen. So wurden die Zunftmeister der Zünfte Ratsherren. Auch wählten die Zunftmeister neue Räte. Durch die Zünfte konnten die Handwerker ihre Interessen in der Stadt vertreten. In Zunftbriefen wurden Rechte und Pflichten der Zunftmitglieder festgelegt und vom Rat bestätigt.

M2 Zunftbrief der Weinschenken (1343)

1 **Überschrift:** _____

Wir, der Bürgermeister, der Ammann und die Räte der Stadt Konstanz verkünden öffentlich allen, (...) dass wir allen Handwerkern in Konstanz eine besondere Zunft gegeben haben, wie es für ihr Handwerk notwendig ist. Und wir haben ihnen die Zunft auf ewig bestätigt mit beschworenen Eiden, und dies ist der Weinschenken Zunft.

5 **Überschrift:** _____

Diese hat das Recht, dass die alten Sechs sechs Neue wählen, und die Zwölf¹ und der Zunftmeister wählen einen neuen Zunftmeister bei ihren Eiden, der sie der ehrbarste und der nützlichste für die Stadt Konstanz und ihr Handwerk dünkt, und der soll dann ein ganzes Jahr Zunftmeister sein. Wenn das Jahr zu Ende geht, mögen sie ihn, wenn sie ihn für ein weiteres Jahr zum Zunftmeister haben wollen, freundlich darum bitten. Will er es aber auf ihre Bitten hin nicht tun, so sollen sie ihn dazu nicht zwingen und einen anderen wählen. Den können sie zur Amtsübernahme zwingen.

15 **Überschrift:** _____

Wer sich ihrer Zunft anschließen will, der gibt der Zunft 1 Pfund und 5 Schilling Konstanzer Pfennige, dem Zunftmeister 1 Schilling, den Zunftknechten 6 Pfennige und dem Zunftmeister und seinen Sechsen 1 Viertel vom besten Wein. Dies soll alles gewährt sein, ehe ihm der Zunftmeister die Zunftmitgliedschaft gewährt. (...)

Es mag auch eines jeden Meisters Sohn, der in der Zunft ist, die Zunft vor oder nach seines Vaters Tod erneuern, wenn er sie haben will; dieser soll dem Zunftmeister 1 Schilling, den Zunftknechten 4 Pfennige, dem Zunftmeister und seinen Sechsen 1 Viertel vom besten Landwein geben. (...)

25 **Überschrift:** _____

Auch soll der, dem die Zunft verliehen wird, bei seiner Treue geloben, dass er, wenn er eine Bosheit oder Missetat von Meistern oder von Knechten in seinem Keller oder sonstwo sieht oder vernimmt, das dem Zunftmeister oder einem von den Sechsen heimlich mitteilt; und er soll dazu auch einen oder zwei - es sei Mann oder Frau - , wenn sie bereit dazu sind, mitnehmen, die dieselbe Missetat und Bosheit gesehen haben.

Wer die Zunft wegen Diebstahl oder Bosheit verliert, dem soll weder König noch Königin, noch Bischof, noch Rat, noch Zunftmeister, noch Pfaff, noch Laie, noch Weib, noch Mann, Gold oder Silber, noch sonst etwas auf Erden helfen, sich die Zunft wieder zu versöhnen.

35 **Überschrift:** _____

Sie sollen alle vier Jahre ihre Gefäße eichen², womit sie Wein ausschenken, und sie sollen auch die geeichten Gefäße mit dem Zeichen der Zunft neben dem Zeichen des Ammanns³ kennzeichnen. Wer mit ungezeichnetem Geschirr ausmisst und dabei ertappt wird, der muss der Zunft von jedem Becher 5 Schilling bezahlen. (...)

Der Zunftmeister und die Sechs sind bei ihren Eiden verpflichtet, sich am Sonntag nach Fronfasten zusammzusetzen und die wichtigen Angelegenheiten der Zunft zu bereden sowie den Zunftpfennig einzunehmen. Jeder, der Wein schenkt, soll von jeder Fuhre Landwein 2 Pfennig in die Büchse geben.

45 Es ist auch das Recht des Zunftmeisters und der Zwölf, dass, wenn man bei einem Angriff auf die Stadt Bewaffnete stellen muss, die von der Zunft Aufgebotenen ihren Aufwand von den Daheimgebliebenen in dem Maße erstattet bekommen, wie es der Meister und seine Sechs ihnen bei ihren Eiden auferlegen, und soweit sie es nicht vermögen, vom obersten Zunftmeister und danach vom Rat unterstützt werden.

50 Wenn einer aus der Zunft krank darniederliegt und arm ist, so dass er in Not gerät, soll ihm die Zunft 5 oder 10 Schilling leihen, und wenn er gesund wird, soll er die Pfennige zurückzahlen, soweit er kann und wie es ihm der Zunftmeister und seine Sechs auferlegen, ohne jeden Verzug.

¹ Die Zwölf = zusammen mit dem Zunftmeister die Vorsteher der Zunft.

² Geschirre = die Gefäße, mit denen Wein ausgeschenkt wird. Eichen = das Maß festlegen.

³ Der Ammann war der bischöfliche Richter der Stadt.

55 Diese Zunft haben auch die hinterbliebenen Frauen von Weinschenken, solange sie Witwe bleiben.

Überschrift: _____

60 Wer mit dem Zunftmeister oder einem von den Sechsen böse Worte wechselt, gibt 5 Schilling zur Buße, und es steht im Ermessen des Zunftmeisters und seiner Sechs, welche Entscheidung sie darüber hinaus treffen.

65 Was an Rechtsverletzungen in ihrer Zunft geschieht, das sollen der Zunftmeister und seine Sechs ohne blutige Wunden richten, wobei für letzteres wiederum der Rat zuständig ist.⁴ Was immer an Bußen oder dergleichen zu verhängen ist, oder was jemand gegen die Zunft unternimmt, das sollen der Zunftmeister und seine Sechs... beurteilen und sowohl dem Armen wie dem Reichen aufrichtig zu seinem Recht verhelfen.

70 Wenn der Zunftmeister jemand mit einer Buße⁵ belegt, und der findet, dass der Meister ihm gegenüber nicht unparteiisch sei und ihn zu schwer gebüßt habe, der mag das vor den obersten Zunftmeister bringen. Und wenn der oberste Zunftmeister das nicht in Ordnung bringt, so mag er es vor den Rat bringen. Findet aber der oberste Zunftmeister oder der Rat, dass ihm nicht Unrecht geschehen ist, soll er 10 Schilling deshalb zur Buße geben, weil er es vor den Zunftmeister gebracht hat.

75 Wenn jemand etwas betreibt, was der Zunft zum Nachteil und Schaden gereicht, oder was die Zunft auf keinen Fall ertragen kann, soll er 5 Jahre aus der Stadt Konstanz verbannt sein und 50 Pfund zur Buße geben, wenn er seines Vergehens von zwei ehrbaren Männern vor dem großen Rat überführt wird.

(Übersetzung von Herbert Frank. Mittelhochdeutscher Text in: Friedrich Horsch, Die Konstanzer Zünfte in der Zeit der Zunftbewegung bis 1430, Sigmaringen 1979, S.104-106.)

Arbeitsaufträge (+ = Aufgabe für die Schnellen; # = knifflige Aufgabe)

1. Findet passende Überschriften für die Abschnitte.
2. Fülle die Tabelle aus:

Rechte des Zunftmeisters und der Zwölf	
Pflichten des Zunftmeisters und der Zwölf	
Rechte des Zunftmitglieds	
Pflichten des Zunftmitglieds	

3. Zünfte gab es bis ins 19. Jahrhundert in Deutschland. Findet ausgehend von M1 Gründe, warum das Zunftwesen lange Zeit so erfolgreich war. Berücksichtigt dabei auch AB 5 (Handwerker).

⁴ Hiermit ist gemeint, dass die Zunft keine körperlichen Strafen oder gar die Todesstrafe verhängen darf.

⁵ Buße = hier: Strafe.